

	Leitfaden	Revision 0.0 vom 27.11.2025 08:25
Dokument-ID: 10706740		Seite 1 von 1
Auflagen Mitführung Friedenslicht		

Auflagen zur Mitführung des Friedenslichtes in unseren Zügen

Die hier gestellten Auflagen sind durch die Verantwortlichen einzuhalten und, wenn möglich, durch einen Fahrgastbetreuer zu überprüfen.

- a) Das Licht muss sich in einem geschlossenen Metallbehälter oder einem in einem Metallbehälter befindlichen Glasbehälter befinden.
- b) Der Boden des Metallbehälters muss mit Sand bedeckt sein.
- c) Die Lichter müssen festen Brennstoff verwenden (Wachs oder Paraffin).
- d) Zu Beginn der Mitfahrt muss umgehend ein Fahrgastbetreuer oder der Triebfahrzeugführer unterrichtet werden, ebenso sofort bei Unregelmäßigkeiten.
- e) Unmittelbar nach Fahrtantritt muss sich mit dem Standort der Feuerlöscher sowie den Sicherheitseinrichtungen des Zuges (Sprechstellen, Notbremse) vertraut gemacht werden.
- f) Die Mitfahrt darf ausschließlich im Mehrzweckraum der Züge stattfinden. Je Zug dürfen höchstens zwei brennende Friedenslichter transportiert werden.
- g) Die Aufsicht über die Gruppe muss eine volljährige Person führen.
- h) Die Abstellung der Lichter hat so auf dem Fußboden des Wagens zu erfolgen, dass der freie Durchgang jederzeit gewährleistet bleibt.
- i) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der erixx Holstein GmbH sind einzuhalten.

Aufgestellt und freigegeben durch: siehe Fußzeile

	<i>bearbeitet:</i>	<i>geprüft:</i>	<i>freigegeben</i>
<i>Datum:</i>	27.11.2025 08:25		27.11.2025 11:21
<i>Name:</i>	Dennis Bork	Unterliegt keiner Prüfung	Christian Klingner
<i>Ausdruck:</i>	Bork, Dennis am 27.11.2025 11:26		